

In Ausführung seiner Förderrichtlinien vom 1. Jänner 2022
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende
Antragsrichtlinien für

Digitale Publikationen

gültig ab 01.10. 2023, Version 2

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Programmziel	4
1.2	Für welche Art von Publikationen kann eine Förderung beantragt werden?.....	5
1.3	Für welche Art von Publikationen kann keine Förderung beantragt werden?	5
1.4	Einreichung.....	6
1.4.1	Wer kann beantragen?	6
1.4.2	Antragsteller:innen außerhalb Österreichs	6
1.5	Welche Voraussetzungen gelten für die Antragstellung?	7
1.5.1	Bestätigung des:der Betreiber:in des elektronischen Mediums über die Langfristverfügbarkeit	7
1.5.2	Rechteeinräumung	7
1.6	Welche Mittel können beantragt werden?.....	8
2	Antrag	9
2.1	Bestandteile des Antrags.....	9
2.1.1	Wissenschaftliches Abstract	9
2.1.2	Inhaltlicher Teil.....	9
2.1.3	Zusätzliche Dokumente	10
2.1.4	Auszufüllende Formulare.....	10
2.2	Format und Inhalt des Antrags.....	10
2.2.1	Antragssprache	10
2.2.2	Umfang und Formatierung des inhaltlichen Teils	11
2.2.3	Inhaltlicher Teil.....	11
2.2.4	Komponenten des Antrags zur technischen Umsetzung der digitalen Publikation..	11
2.2.5	Anhang 1: Beschreibung finanzieller Aspekte.....	12
2.2.6	Anhang 2: Repräsentatives Beispiel der Daten oder Demoversion der geplanten Publikation	12
2.2.7	Anhang 3: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen	12
2.2.8	Anhang 4: Bestätigung des:der Betreiber:in des elektronischen Mediums über die Langfristverfügbarkeit	13
2.3	Beantragbare Mittel.....	13
2.4	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	14
2.5	Antragstellung, Dateiformate und Dateinamen	14
2.5.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags.....	14
2.5.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile.....	15

3	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	15
3.1	Einreichung und Nachreichungen	15
3.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	16
3.3	Anzahl an notwendigen Gutachten	16
3.4	Entscheidungsverfahren	16
3.5	Ablehnungsgründe	17
3.6	Begutachtung von Wiedereinreichungen.....	17
3.7	Antragssperre.....	17
4	Nach der Bewilligung	17
5	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	18
5.1	Rechtsvorschriften.....	18
5.2	Wissenschaftliche Integrität	18
6	Datenschutz und Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen	18
6.1	Datenschutz.....	18
6.2	Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen.....	19
7	Appendizes zu den Antragsrichtlinien.....	20
7.1	Appendix A: Vorlage: Beschreibung finanzieller Aspekte	20
7.2	Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderprogramm Digitale Publikationen	21

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Das Ziel ist die Förderung der Veröffentlichung von Forschungsvorhaben¹ (im Folgenden „Anträge“ genannt) von exzellenter wissenschaftlicher Qualität auf internationalem Niveau im Bereich der Grundlagenforschung. Darunter sind jene Publikationen zu verstehen, deren zugrunde liegende Forschung erkenntnisorientiert ist und deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert. Ermöglicht wird die Veröffentlichung wissenschaftlicher, nicht auf Gewinn gerichteter Forschungsergebnisse für alle Wissenschaftsdisziplinen in angemessener Form.

Digitale Publikationen wie beispielsweise Apps, Wiki-Modelle, wissenschaftlich kommentierte Datenbanken, durch verschiedene Medien (Audio, Video, Animationen u. a.) angereicherte webbasierte Publikationen haben Vorteile gegenüber herkömmlichen Büchern oder Texten im PDF-Format. Sie sind einfacher durchsuchbar, bieten Möglichkeiten von Verknüpfungen und weiterführenden Informationen und können zu jeder Zeit erweitert und auf den neuesten Stand der Forschung gebracht werden.

Um eine weite internationale Verbreitung zu gewährleisten, sind die geplanten digitalen Publikationen jedenfalls auch in englischer Sprache zu veröffentlichen (die Kosten für Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung sind in der Fördersumme inkludiert). Eine Veröffentlichung von digitalen Publikationen ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (siehe [Abschnitt 2.2.1](#)).

Als Maßstab für eine Förderung gilt allein der internationale Stand der Forschung. Es können nur exzellente wissenschaftliche Publikationen gefördert werden, die inhaltlich und formal die aktuellen wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Faches erfüllen und im internationalen Kontext eine bedeutende Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. eine Weiterentwicklung der Forschung im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets erwarten lassen.

Ziel der Förderung von Open Access

Die Förderung der Open-Access-Veröffentlichung unterstützt im Sinne der [Open-Access-Policy des FWF](#) nachhaltig den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet.

¹ Im Programm Digitale Publikationen sind unter Forschungsvorhaben Publikationsvorhaben zu verstehen.

1.2 Für welche Art von Publikationen kann eine Förderung beantragt werden?

Die Förderung gilt für digitale Publikationen aller Wissenschaftsdisziplinen gemäß den Programmzielen des FWF.

Die Einreichung erfolgt unabhängig von anderen Programmen des FWF.

Der FWF bewilligt Förderungen für digitale Publikationen nur dann, wenn eine Publikation in hoher Qualität ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht möglich wäre.

Das Publikationsformat obliegt der freien Wahl des:der Antragsteller:in. Es ist die Form zu wählen, die für die Verbreitung der Forschungsergebnisse am besten geeignet ist. Anträge können abgelehnt werden, wenn sich im Zuge der Begutachtung eine andere Form des Publizierens als geeigneter herausstellt.

Beschleunigtes Entscheidungsverfahren für Publikationen aus FWF-Projekten

Anträge zur Förderung von digitalen Publikationen, die Ergebnisse von FWF-geförderten Projekten veröffentlichen, können einem beschleunigten Entscheidungsverfahren unterzogen werden. Dazu ist es erforderlich, dass das dem Publikationsvorhaben zugrunde liegende Projekt bereits eine Qualitätskontrolle durch den FWF erfolgreich durchlaufen hat und der Verlag dem FWF zwei positive, aussagekräftige und den Vorgaben des FWF entsprechende Gutachten für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stellt.

Anträge mit einem beschleunigten Entscheidungsverfahren können nur eingereicht werden, wenn

- 1) die beantragte Publikation Ergebnis eines vom FWF geförderten Projekts ist und
- 2) der Verlag, bei dem die Publikation erscheint, ein internationales Begutachtungsverfahren durchgeführt hat.

Bei der Beantragung gelten die [Antragsrichtlinien für Digitale Publikationen mit beschleunigtem Entscheidungsverfahren](#).

1.3 Für welche Art von Publikationen kann keine Förderung beantragt werden?

Inhaltlich

- Editionen ohne substanzielle Erschließung und Systematisierung beziehungsweise wissenschaftliche Kommentierung
- Wissenschaftliche Zeitschriften
- Bibliografien
- Werke von ausschließlich lokalem Interesse, Gemeinde- und Stadtchroniken

- Populärwissenschaftliche Publikationen
- Qualifikationsarbeiten unterhalb der Dissertation (wie beispielsweise Diplom-, Master- oder Bachelorarbeiten)
- Dissertationen, bei denen das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die nicht überarbeitet sind.

Formal

- Publikationen, die bereits erschienen sind.

1.4 Einreichung

Es gibt keine Einreichfristen; die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#).

Mit Abschluss der Online-Einreichung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Erst mit Eingang des von dem:der Antragsteller:in unterschriebenen Deckblatts im Original beim FWF gilt der Antrag als eingereicht (siehe [Abschnitt 2.5](#)).

1.4.1 Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte im Ausland ausüben. Die Antragstellung kann auch im Fall einer Mitautor:innenschaft nur durch eine einzelne natürliche Person pro Publikation erfolgen.

Alle Personen, die substanzielle Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als Mitautor:innen inklusive einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags im Formular *Mitautor:innen* anzuführen. Der:Die Antragsteller:in hat dafür Sorge zu tragen, dass er:sie von den Mitautor:innen alle notwendigen Verwertungsrechte an der Publikation erhält, um gegenüber dem FWF seine:ihre Pflichten aus dem Fördervertrag erfüllen zu können.

1.4.2 Antragsteller:innen außerhalb Österreichs

Publikationen von Antragsteller:innen im Ausland werden nur dann gefördert, wenn das Werk Ergebnis eines vom FWF geförderten Projekts ist.

Sollte es sich bei der digitalen Publikation um eine Habilitation oder überarbeitete Dissertation handeln, gilt: Habilitationen und überarbeitete Dissertationen von Personen im Ausland werden, wenn sie in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchgeführt und angenommen wurden, bis drei Jahre nach Abschluss der Arbeit gefördert. Personen, die in einem anderen Land eine Professur innehaben, sind in diesem Fall nicht beim FWF antragsberechtigt.

1.5 Welche Voraussetzungen gelten für die Antragstellung?

1.5.1 Bestätigung des:der Betreiber:in des elektronischen Mediums über die Langfristverfügbarkeit

Der:Die Antragsteller:in hat gleichzeitig mit dem Antrag eine unterschriebene Bestätigung des:der Betreiber:in des elektronischen Mediums, in dem die digitale Publikation veröffentlicht wird, vorzulegen, dass eine Langfristverfügbarkeit von mindestens 6 Jahren sichergestellt werden kann.

1.5.2 Rechteeinräumung

Gewährleistung von Open Access und Nennung der Lizenz

Der:Die Antragsteller:in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Publikation für Nutzer:innen kostenfrei und ohne Zugangsbeschränkung (ohne Registrierung) zur Verfügung gestellt wird. Eines der folgenden Lizenzmodelle der Creative-Commons-Lizenzen ist zu verwenden: Namensnennung ([CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)) oder No Rights Reserved ([CC0-Creative Commons](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)).

Dazu ist es notwendig, dass der:die Antragsteller:in sichtbar für die Nutzer:innen die Lizenz CC BY 4.0 oder CC0 angibt. Folgende Formulierung ist zu verwenden:

- „Die vorliegende Publikation ist – wo nicht anders festgehalten – gemäß den Bedingungen der internationalen Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) lizenziert, die die Nutzung, gemeinsame Nutzung, Anpassung, Verbreitung und Vervielfältigung in jedem Medium oder Format erlaubt, solange Sie den:die ursprüngliche:n Autor:in bzw. die ursprünglichen Autor:innen und die Quelle in angemessener Weise anführen, einen Link zur Creative-Commons-Lizenz setzen und etwaige Änderungen angeben.“ oder
- „Die vorliegende Publikation ist – wo nicht anders festgehalten – gemäß den Bedingungen der internationalen Creative-Commons-Lizenz No Rights Reserved (CC0) (<https://creativecommons.org/share-your-work/public-domain/cc0/>) lizenziert, die die Nutzung, gemeinsame Nutzung, Anpassung, Verbreitung und Vervielfältigung in jedem Medium oder Format erlaubt, frei und ohne Einschränkungen durch das Urheber- oder Datenbankrecht.“

Die Aufnahme der Formulierung „Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.“ oder ähnlicher Formulierungen sowie die Lizenz CC BY oder gegebenenfalls die Lizenz CC0 einschränkender Lizenzen in die Publikation ist nicht erlaubt und rechtlich unwirksam.

Sicherstellung der Rechte von Nutzer:innen bei Materialien Dritter

Wenn Bilder oder anderes Material Dritter in der Publikation enthalten sind, muss folgende zusätzliche Formulierung sichtbar für die Nutzer:innen aufgenommen werden:

- „Die Bilder oder anderes Material Dritter in der vorliegenden Publikation sind durch die Creative-Commons-Lizenz der Publikation abgedeckt, sofern in einem Verweis auf das Material nichts anderes angegeben ist.
- Wenn das Material nicht durch die Creative-Commons-Lizenz der Publikation abgedeckt ist und die beabsichtigte Nutzung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet ist oder über die erlaubte Nutzung hinausgeht, muss die Genehmigung für die Nutzung direkt von dem:der Urheberrechtsinhaber:in eingeholt werden.
- Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des:der Autor:in oder des:der Medieninhaber:in ist ausgeschlossen.“

Nennung des FWF als Fördergeber

Der:Die Antragsteller:in hat als Vertragspartner:in des FWF dafür Sorge zu tragen, dass die Unterstützung durch den FWF in der Publikation erwähnt wird. Letztere ist mit dem Vermerk **„Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF): [Grant-DOI]“** in der Sprache der Publikation **und dem Logo des FWF²** zu versehen. Handelt es sich bei der Publikation um Ergebnisse, die aus einem oder mehreren vom FWF geförderten Forschungsprojekten hervorgehen, ist dem oben angeführten Vermerk folgender Hinweis voranzustellen: **„Forschungsergebnisse von: Austrian Science Fund (FWF): [Grant-DOI(s)]“**.

1.6 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragt werden kann eine Förderung für digitale Publikationen, die ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht erscheinen bzw. realisiert werden könnten.

Gefördert werden Kosten für:

- die Herstellung der digitalen Publikation,
- ein Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder eine Übersetzung.

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Honorare für Autor:innen,
- Anschaffung von Geräten,
- Infrastrukturkosten,

² Das FWF-Logo ist [hier](#) zu finden.

- Übersetzungen aus dem Englischen in jede andere Sprache.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

2 Antrag

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über den Antrag zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte eine für Ihren Antrag zutreffende Alternative aus.

2.1.2 Inhaltlicher Teil

Der inhaltliche Teil darf maximal 12 Seiten lang sein. Er enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten, Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („*References*“) etc., sind in das 12-Seiten-Limit einzurechnen.

Dem inhaltlichen Teil sind auf zusätzlichen Seiten die folgenden Anhänge¹⁻⁴ hinzuzufügen:

- Anhang 1: Beschreibung finanzieller Aspekte (siehe [Appendix A](#))

- Anhang 2: Repräsentatives Beispiel der Daten oder Demoversion der geplanten Publikation
- Anhang 3: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in (max. 3 Seiten)
- Anhang 4: Bestätigung des:der Betreiber:in zur Langfristverfügbarkeit

Der Antrag inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Gegebenenfalls:
 - Kopien aller Gutachten bei Qualifikationsschriften;
 - Begleitschreiben zum Antrag an den FWF;
 - Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Antrags –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 3.2](#)), mit einer kurzen Begründung;
 - zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.4](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) hochzuladen.

2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: *Antragsformular, Kontaktformular, Kostenaufstellung, Wissenschaftliches Abstract, Mitautor:innen.*

2.2 Format und Inhalt des Antrags

2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen. Optional kann zusätzlich eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder einer anderen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen solche Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, in denen nur deutschsprachige bzw. nicht englischsprachige Texte untersucht werden sollen. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit dem zuständigen [FWF-Programm-Management](#) zu halten und anschließend ein Abstract des Antrags mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

Diese Regelung gilt auch für die **Veröffentlichung** von digitalen Publikationen ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch. Quellen sind davon ausgenommen.

2.2.2 Umfang und Formatierung des inhaltlichen Teils

Der Fließtext des inhaltlichen Teils und die Anlagen 1 und 3 sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von dem:der Antragsteller:in verfasste Unterlagen.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Antragsteller:innen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) (DOI = Digital Object Identifier) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3 Inhaltlicher Teil

Der inhaltliche Teil umfasst den Antrag zur technischen Umsetzung der digitalen Publikation, der inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf maximal 12 Seiten die in [Abschnitt 2.2.4](#) beschriebenen Komponenten enthalten muss, sowie die Anhänge 1–4. Die Anhänge sind an den Antrag zur technischen Umsetzung in der ab [Abschnitt 2.2.5](#) vorgegebenen Reihenfolge anzuhängen. Es wird neben den Basisinformationen aus den Formularen (u. a. wissenschaftliches Abstract, ethische Aspekte, geschlechts- und genderrelevante Komponenten) nur der inhaltliche Teil inklusive Anhängen an die Gutachter:innen weitergeleitet.

2.2.4 Komponenten des Antrags zur technischen Umsetzung der digitalen Publikation

- 1) Präsentation des Inhalts und der technischen Möglichkeiten (Sprache der Publikation, Verlinkungen zu Quellen und Forschungsdaten, Übersetzungsfunktion fremdsprachlicher Ausdrücke, Begriffsverknüpfungen, zusätzliche Tools usw.). Verwenden Sie für die Verknüpfung von Quellen permanente URLs. Bei den verknüpften Quellen soll die Langzeitarchivierung bedacht werden.
- 2) Anknüpfung an bereits bestehende digitale Publikationen passenden Inhalts. Verwenden Sie für die Verknüpfung permanente URLs.
- 3) Verwendete Software/Datenbanken und technische Umsetzung.

- 4) Strategie der nachhaltigen Langzeitarchivierung.
- 5) Gewährleistung der Zitierbarkeit der Inhalte.
- 6) Offene Nutzungsrechte müssen durch die Vergabe von Creative-Commons-Lizenzen gesichert sein (CC-BY oder CC-0).
- 7) Plan für nachhaltige Finanzierung für mindestens 6 Jahre (**Der FWF fördert keine weiteren Nachbesserungen und keine Datenpflege von bereits geförderten Publikationen**).
- 8) Zeitplan (maximal 3 Jahre) zur Umsetzung der digitalen Publikation.

2.2.5 Anhang 1: Beschreibung finanzieller Aspekte

Konzise Begründung für die beantragten Mittel (siehe auch [Appendix A](#)).

2.2.6 Anhang 2: Repräsentatives Beispiel der Daten oder Demoversion der geplanten Publikation

Ein Beispiel der Daten und der geplanten Darstellung, oder eine Demoversion der geplanten Publikation (falls diese bereits existiert), anhand derer sich Gutachter:innen ein Bild machen können, welche Daten und Inhalte veröffentlicht werden sollen.

2.2.7 Anhang 3: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Der wissenschaftliche Lebenslauf und die Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in sind auf insgesamt maximal 3 Seiten darzustellen.

Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe

- *Personal details*: Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;
- *Education*: Auflistung des akademischen Werdegangs;
- *Position(s)*: Auflistung der wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere;
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeittätigkeit

entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats. Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;

- *Research interests*: Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;
- *Academic publications*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) ist auf die Angabe von Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches zu verzichten. Die Gutachter:innen werden aufgefordert, diese zu ignorieren;
- *Additional research achievements*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

2.2.8 Anhang 4: Bestätigung des:der Betreiber:in des elektronischen Mediums über die Langfristverfügbarkeit

Bestätigung, dass eine Langfristverfügbarkeit von mind. 6 Jahren sichergestellt werden kann (siehe [Abschnitt 1.5.1](#)).

2.3 Beantragbare Mittel

Es sind Mittel für die Veröffentlichung digitaler wissenschaftlicher Publikationen beantragbar. Mittel, die beantragt bzw. nicht beantragt werden können, sind unter [Abschnitt 1.2](#), [Abschnitt 1.3](#) und [Abschnitt 1.6](#) aufgelistet.

Für digitale Publikationen gewährt der FWF eine **Pauschalsumme** bis **max. 50.000,00 EUR** als Zuschuss zu den Produktionskosten.

2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der bereits vom FWF abgelehnt wurde.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 3.2](#)). Die in einem Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 2.5](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

2.5 Antragstellung, Dateiformate und Dateinamen

Die Beantragung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung unter der o. a. Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. der inhaltliche Teil werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) Datei

- *Proposal.pdf* (= inhaltlicher Teil inkl. Anhang 1–4, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)

b) Formulare

- *Antragsformular*
- *Kontaktformular*
- *Kostenaufstellung*
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*

2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover_Letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag)
- *Negative_List.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen)
- *Reviews.pdf* (= Kopien aller Gutachten bei Qualifikationsschriften)
- *Overview_revision.pdf* (= Übersicht bei Wiedereinreichungen über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- *Revision.pdf* (= Gesamtstellungnahme zu allen Gutachten bei Wiedereinreichungen)

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anlagen (wie z. B. Empfehlungsschreiben) im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Auf diesem befinden sich die Erklärung des:der Antragsteller:in.

Dieses Deckblatt ist mit der **Originalunterschrift** des:der Antragsteller:in per Post oder mit **qualifizierter elektronischer Signatur (ID Austria)** des:der Antragsteller:in per E-Mail (office@fwf.ac.at) an den FWF zu senden.

Erst mit Eingang des wie oben beschrieben unterfertigten Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht.

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle unter [Abschnitt 2.1](#) genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von dem:der Antragsteller:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. In der FWF-Geschäftsstelle erfolgt eine formale Prüfung des Antrags. Stellt die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel fest, so übermittelt sie dem:der Antragsteller:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. 3 Wochen) behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als **Zusatzantrag** über [elane](#) hochzuladen. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden (Wiedereinreichungen, siehe [Abschnitt 2.4](#)), aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Die häufigsten Gründe, warum Anträge vom FWF abgesetzt werden, sind
(a) fehlende Antragsberechtigung des:der Antragsteller:in (siehe [Abschnitt 1.4.1](#)) und
(b) nicht beantragbare Publikationen und Publikationsformate (siehe [Abschnitt 1.3](#)).

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Antragsteller:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Antragsteller:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.3 Anzahl an notwendigen Gutachten

In der Regel wird ein Gutachten eingeholt.

3.4 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** für Digitale Publikationen dauert in der Regel ca. 6 Monate. Nähere Informationen dazu sind im [FWF-Dashboard](#) zu finden.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF werden der:die Antragsteller:in schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3.5 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und den Antragsteller:innen bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an den:die Antragsteller:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

3.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Es können aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen werden.

3.7 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Antragsteller:innen.

4 Nach der Bewilligung

Für alle vom Kuratorium bewilligten Anträge fertigt der FWF einen Fördervertrag aus. Der Fördervertrag ist von dem:der Antragsteller:in mit [sproof.io](#) digital zu signieren. Sollte keine eigene digitale Signatur (z. B. ID Austria) zur Verfügung stehen, kann auf [Evrotrust](#) eine digitale Signatur erstellt werden. Dazu wird ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) benötigt. Außerdem ist die deutsche und englische PR-Kurzbeschreibung³ an den FWF zu senden.

Von dem:der Antragsteller:in ist ein gesondertes Konto („Publikationsfördermittelkonto“) bei einem Bankinstitut seiner:ihrer Wahl zu eröffnen. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten auf

³ Siehe [Vorgaben für die Erstellung von PR-Kurzbeschreibungen](#).

das Publikationsfördermittelkonto: Die Hälfte der bewilligten Förderung kann sofort nach Vertragsunterzeichnung und Übersendung der deutschen und englischen PR-Kurzbeschreibung schriftlich angefordert werden, ein Viertel nach Vorlage und positiver Überprüfung durch den FWF von einer Betaversion oder Ähnlichem, der restliche Betrag nach Fertigstellung der digitalen Publikation.

Eventuelle Anregungen und Kritikpunkte des:der Gutachter:in sind bei der Umsetzung der Publikation nachweislich zu berücksichtigen.

5 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

5.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass Antragsteller:innen dazu verpflichtet sind, die für ihre Publikation gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

5.2 Wissenschaftliche Integrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch den FWF nach seinen [Verfahren](#). Fallabhängig kann der FWF eine Überprüfung durch die ÖAWI veranlassen. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

6 Datenschutz und Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen

6.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des

eingereichten Antrags, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

6.2 Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und ein englische PR-Kurzbeschreibung – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge der Link zur open access archivierten Publikation auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Informationen zur Erstellung von PR-Texten sind auf der FWF-Website zu finden.

Sowohl bei Präsentationen als auch bei der Publikation sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution einzuhalten.

7 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

7.1 Appendix A: Vorlage: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Beschreibung finanzieller Aspekte ist unter Verwendung der nachfolgenden Struktur **in Englisch** darzustellen und als Anhang 1 an den Antrag zur technischen Umsetzung der Publikation anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Bewilligung die Auszahlung des Förderbetrags in drei Raten ausschließlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt. Der:Die Antragsteller:in hat für die Publikation ein gesondertes Konto („Publikationsfördermittelkonto“) bei einem Bankinstitut seiner:ihrer Wahl zu eröffnen. Das Konto hat namentlich auf den:die Antragsteller:in zu lauten und hat die FWF-Projektnummer zu enthalten. Eine Abrechnung von Dienstverträgen über die Universität ist nicht möglich.

Information on the funding requested:

- Explain briefly why the personnel requested is needed;
- Explain briefly why the non-personnel cost applied for are justified (materials, and other costs).

7.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderprogramm Digitale Publikationen⁴

Mit dem Programm Digitale Publikationen fördert der FWF die Veröffentlichung exzellenter wissenschaftlicher digitaler Publikationen mit einer Summe von bis zu 50.000,00 EUR. In der Förderung sind die Kosten für die Produktion und ein Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung der digitalen Publikation inkludiert (siehe Beschreibung finanzieller Aspekte).

Alle geförderten Publikationen müssen im Sinne der Open-Access-Policy des FWF open access zur Verfügung gestellt werden.

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen.

Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden sollten (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf das Heranziehen von Metriken wie Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag⁵ unter Verwendung der folgenden sieben Beurteilungskriterien:

- 1) wissenschaftliche Qualität des Inhalts,
- 2) Qualität der geplanten Umsetzung,
- 3) Eignung des gewählten Publikationsformats,

⁴ Weitere Informationen finden Sie auf der FWF-Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Digitale Publikationen](#).

⁵ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 12 Seiten für den Antrag zur technischen Umsetzung der digitalen Publikation inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 3 Seiten für den wissenschaftlichen Lebenslauf inkl. einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für Digitale Publikationen](#).)

- 4) Qualifikation der Antragstellenden,
- 5) Angemessenheit der kalkulierten Kosten,
- 6) Ethik und Gender und
- 7) abschließende Beurteilung.

Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 6) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Abschnitt 1: vollinhaltliche Mitteilung an den:die Antragsteller:in

1) Wissenschaftliche Qualität des Inhalts

Ist der zur Veröffentlichung vorgesehene Datenbestand von hoher Relevanz? Erfüllen die geplanten Texte und Kommentierungen die wissenschaftlichen Standards?

2) Qualität der geplanten technischen Umsetzung

Ist die beschriebene technische Umsetzung für diese Art der Publikation geeignet? Werden Usability, Zitierbarkeit, nachhaltige Archivierung und die Datenpflege ausreichend berücksichtigt? Gibt es eine Anknüpfung an bereits bestehende ähnliche Datenbanken und ist diese zielführend?

3) Eignung des gewählten Publikationsformats

Ist die Wahl des Publikationsformats geeignet? Die Wahl eines ungeeigneten Publikationsformats kann zur Ablehnung des Antrags führen.

4) Qualifikation der Antragstellenden

Sind der:die Antragsteller:in und gegebenenfalls das Team für die Durchführung der vorgeschlagenen Publikation qualifiziert?

5) Angemessenheit der kalkulierten Kosten

Sind die Kosten für die Herstellung der digitalen Publikation angemessen?

6) Ethik und Gender

- *Ethik*: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- *Gender*: Wurden geschlechts- und/oder genderspezifische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

7) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Antragsteller:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Evaluationsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.